



Bestätigung des ausländischen Privatversicherers zur Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz (Art. 2 Abs. 8 Verordnung über die Krankenversicherung KVV)

Voraussetzungen für eine Befreiung:

Personen, die mit einer ausländischen Privatversicherung bereits über einen guten Versicherungsschutz verfügen, können von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Person muss über eine ausländische Privatversicherung verfügen, deren Deckung weit über die Leistungen nach KVG hinausgeht, d.h. eine Privatversicherung mit weltweiter oder zumindest innerhalb des EG- und EFTA-Raumes umfassender Versicherungsdeckung.
- Die Person könnte wegen ihres Alters und/oder ihres Gesundheitszustandes keine Zusatzversicherung mehr abschliessen oder nur noch zu kaum tragbaren Bedingungen.

BESTÄTIGUNG des ausländischen Versicherers für:

Name und Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Wohnadresse in der Schweiz: _____

Der unterzeichnende Versicherer bestätigt, dass die obengenannte Person über eine Privatversicherung mit innerhalb des EG- und EFTA-Raumes umfassender Versicherungsdeckung verfügt sowie während des ganzen Aufenthaltes in der Schweiz Anspruch auf die volle Vergütung der in der Schweiz gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) samt dazugehörigen Verordnungen entstehenden Krankenpflegekosten hat (siehe Rückseite). Die Versicherung verpflichtet sich, der Schweizer Wohnsitzgemeinde umgehend Meldung zu erstatten, wenn der bei ihr jetzt bestehende Versicherungsschutz nicht mehr bzw. nicht mehr im heutigen Ausmass besteht.

Datum: _____

Stempel und Unterschrift des
ausländischen Versicherers:

Beilage:

- Kopie des Versicherungsausweises

Bundesgesetz über die Krankenpflege (KVG)

Art. 25 Allgemeine Leistungen bei Krankheit

¹Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen.

²Diese Leistungen umfassen:

- a. die Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die ambulant, bei Hausbesuchen, stationär, teilstationär oder in einem Pflegeheim durchgeführt werden von:
 1. Ärzten oder Ärztinnen,
 2. Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen,
 3. Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen;
- b. die ärztlich oder unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen verordneten Analysen, Arzneimittel und der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände;
- c. einen Beitrag an die Kosten von ärztlich angeordneten Badekuren;
- d. die ärztlich durchgeführten oder angeordneten Massnahmen der medizinischen Rehabilitation;
- e. den Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung eines Spitals;
- f. den Aufenthalt in einer teilstationären Einrichtung;
- g. einen Beitrag an die medizinisch notwendigen Transportkosten sowie an die Rettungskosten;
- h. die Leistung der Apotheker und Apothekerinnen bei der Abgabe von nach Buchstabe b verordneten Arzneimitteln.

Art. 26 Medizinische Prävention

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für bestimmte Untersuchungen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten sowie für vorsorgliche Massnahmen zugunsten von Versicherten, die in erhöhtem Masse gefährdet sind. Die Untersuchungen oder vorsorglichen Massnahmen werden von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt oder angeordnet.

Art. 27 Geburtsgebrechen

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt bei Geburtsgebrechen, die nicht durch die Invalidenversicherung gedeckt sind, die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

Art. 28 Unfälle

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt bei Unfällen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

Art. 29 Mutterschaft

¹Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt neben den Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit die Kosten der besonderen Leistungen bei Mutterschaft.

²Diese Leistungen umfassen:

- a. die von Ärzten und Ärztinnen oder von Hebammen durchgeführten oder ärztlich angeordneten Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft;
- b. die Entbindung zu Hause, in einem Spital oder einer Einrichtung der teilstationären Krankenpflege sowie die Geburtshilfe durch Ärzte und Ärztinnen oder Hebammen;
- c. die notwendige Stillberatung;
- d. die Pflege und den Aufenthalt des gesunden Neugeborenen, solange es sich mit der Mutter im Spital aufhält.

Art. 30 Straffloser Abbruch der Schwangerschaft

Bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft nach Artikel 120 des Strafgesetzbuches übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

Art. 31 Zahnärztliche Behandlungen

¹Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten der zahnärztlichen Behandlung, wenn diese:

- a. durch eine schwere, nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems bedingt ist; oder
- b. durch eine schwere Allgemeinerkrankung oder ihre Folgen bedingt ist; oder
- c. zur Behandlung einer schweren Allgemeinerkrankung oder ihrer Folgen notwendig ist.

²Sie übernimmt auch die Kosten der Behandlung von Schäden des Kausystems, die durch einen Unfall nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b verursacht worden sind.